

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 45.

Dresden, am 9. März

1861.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung der
Zweiten Kammer am 28. Februar 1861.

Inhalt:

Vorlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift auf das allerhöchste Decret, den Entwurf zu einem Nachtragsgesetze zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr. — Berathung des Vorberichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die zu ergreifenden Maaßregeln gegen die Kinderpest zc. betr.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 6 Minuten Vormittags in Gegenwart der königlichen Commissare Geh. Regierungsraths Dr. Reuning und Medicinalraths Dr. Haubner, sowie in Anwesenheit von 65 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Fincke aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer genehmigt und durch die Abgg. Asmus und Reiche-Eisenstuck mit vollzogen wird.

Präsident Haberkorn: Wir gehen zum Vortrage aus der Registrande über.

(Nr. 429.) Petition des Rechtsanwalts Gustav Treuth in Lengfeld vom 17. Februar 1861, die Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß künftighin auch in Streitigkeiten über ganz geringfügige bürgerliche Rechtsansprüche der allgemeine Rechtsgrundsatz der Kostenersatzung an den Sieger wieder zur Geltung gelange, betreffend.

Präsident Haberkorn: An die vierte Deputation.

(Nr. 430.) Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Marienberg, die Uebnahme der Mobiliarversicherungen von dem Staate betreffend, überreicht von Herrn Abg. Schneider daher.

Präsident Haberkorn: Der Connexität der Sache wegen schlägt das Directorium vor, die Petition der ersten Deputation, welcher der Gesetzentwurf über die Immobilienbrandversicherung zur Berathung vorliegt, zu übergeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

II. K. (3. Abonnement.)

Dies waren die sämtlichen Nummern der Registrande. Ich gebe zunächst dem Abg. v. Griegern das Wort.

Abg. v. Griegern: In der Ersten Kammer ist man den Beschlüssen der Zweiten Kammer hinsichtlich des Decrets vom 7. November 1860, den Entwurf zu einem Nachtragsgesetze zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, sowie über eine hierauf bezügliche Petition allenthalben beigetreten. Es hat der Abfassung der ständischen Schrift ein Hinderniß nicht weiter entgegengestanden, ich habe sie entworfen, sie ist von der Deputation geprüft und genehmigt worden; ich bitte jetzt um die Erlaubniß, sie vortragen zu dürfen.

Präsident Haberkorn: Genehmigt die Kammer die Vorlesung der ständischen Schrift? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Griegern verliest die ständische Schrift.

(Königl. Commissar Dr. Weinlig tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Genehmigt die Kammer die vorgelesene ständische Schrift nach Form und Inhalt? — Genehmigt.

Wir gehen nunmehr zum Gegenstand unserer Tagesordnung, zu dem Vorbericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 8. Januar 1861,

- „A. die nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung der unterm 16. Januar 1860 wegen der Kinderpest erlassenen Verordnung;
- B. den Entwurf eines Gesetzes über die zum Schutze gegen die Kinderpest zu ergreifenden polizeilichen Maaßregeln und
- C. den Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Viehverluste durch Kinderpest und Lungenseuche betreffend“

über. Herr Abg. Sachße wird uns Vortrag erstatten.

Referent Sachße: Da die Vorlage selbst heute nicht zur Berathung kommt, so bitte ich zunächst die Kammer um Erlaubniß, nur das Decret vorlesen zu dürfen, weil möglicherweise auf eine specielle Eingehung auf die Entwürfe zu verzichten sein würde.

Präsident Haberkorn: Ist die Kammer damit ein-